



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo August 2018 – 1

Nach Rentenerhöhung mitunter Steuererklärungspflicht für Rentner Mit Medikamenten die Steuerlast senken

Von den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist zwar nur ein Teil steuerpflichtig, aber die jährliche Rentenerhöhung unterliegt vollständig der Besteuerung. „Das führt dazu, dass immer mehr Rentner, die zu Beginn des Ruhestands nicht verpflichtet waren, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, durch die Rentenerhöhungen doch in diese Pflicht kommen“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Aber auch Rentner haben – wie alle anderen Steuerpflichtigen – die Möglichkeit, einige Kosten in der Einkommensteuererklärung zum Abzug zu bringen.

Einen nicht unerheblichen Abzugsposten bilden da oft die Krankheitskosten, die als sogenannte außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können. Zu den Krankheitskosten zählen insbesondere die Zuzahlungen zu verschreibungspflichtigen Medikamenten, Behandlungen (z. B. Physio- oder Ergotherapie) und Krankenhausaufenthalte. Das können aber auch Zuzahlungen zur Akupunktur, Osteopathie und zu homöopathischen Anwendungen sein. Auch Zuzahlungen zu Zahnersatz, Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräten, orthopädischen Einlagen oder Schuhen sowie für Gehhilfen und Prothesen oder zu sonstigen medizinischen Hilfsmitteln, die nur dem Kranken dienen, zählen dazu. Ebenfalls angesetzt werden können die Fahrtkosten zu Ärzten, zu Behandlungen und zur Apotheke. Nöll empfiehlt: „Dazu sollte eine genaue Aufstellung angefertigt werden, wann man welchen Arzt oder welche Behandlung besucht hat und welche Entfernung zurückgelegt wurde.“

Besondere Obacht muss bei frei verkäuflichen Medikamenten gegeben werden. Diese sind grundsätzlich nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn aus einem ärztlichen Attest hervorgeht, dass die Einnahme derartiger Arzneimittel medizinisch notwendig ist. Problematisch sind daher mitunter die Aufstellungen, die Apotheken für ihre Kunden anfertigen, aus denen hervorgeht, welche Arzneimittel bezogen und welche Zahlungen pro Jahr geleistet wurden. Bei diesen Aufstellungen wird regelmäßig nicht zwischen verschriebenen und frei verkauften Arzneimitteln unterschieden. „Steuerpflichtige, die regelmäßig auf frei verkäufliche Medikamente

angewiesen sind, sollten mit ihrem Arzt darüber sprechen und klären, ob ein entsprechendes Privatrezept ausgestellt werden kann. Dann sind diese Kosten in der Einkommensteuererklärung problemlos als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen“, rät Nöll. Grundsätzlich gilt aber, dass in der Einkommensteuererklärung nur Krankheitskosten abgesetzt werden können, die der Steuerpflichtige auch tragen musste und nicht beispielsweise von einer privaten Krankenversicherung erstattet bekommt.